



Das neue Dienstrechtsreformgesetz (DRG), und seine Auswirkungen auf den Schulbereich

Am 27. Oktober 2010 wurde es vom Landtag Baden-Württemberg verabschiedet, das Dienstrechtsreformgesetz (DRG), das so heftig umstritten war. Kein Wunder, denn es stellt besonders spürbar die Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf eine neue Rechtsgrundlage. Aufgrund der Föderalismusreform im Jahr 2006 haben die einzelnen Bundesländer die Möglichkeit, eigene Besoldungs-, Versorgungs- und Beamtenrechtsregelungen zu beschließen. Nur noch das Beamtenstatusgesetz ist eine Klammer, die ein Minimum an Einheitlichkeit im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen für die Beamtinnen und Beamten in Deutschland gewährleistet. So bringt uns das Dienstrechtsreformgesetz eine Fülle von neuen, rein baden-württembergischen Rechtsgrundlagen ab dem 1. Januar 2011.

In welchen Bereichen gibt es Veränderungen für uns Lehrer/-innen?

- Im Beamtenrecht
- Im Besoldungsrecht
- Im Versorgungsrecht
- Im Personalvertretungsrecht

Welche beamtenrechtliche Regelungen bringen Veränderungen?

- Neue Zuruhesetzungsgrenzen – Verlängerung der Lebensarbeitszeit
- Neue Freistellungszeiten
- Neue Altersteilzeit für Schwerbehinderte
- Neue Pflegezeiten

Die neuen Zuruhesetzungsregelungen (neue Regelaltersgrenzen)

Mit dem neuen DRG hat der Landtag die allgemeine gesetzliche Altersgrenze aus demographischen, finanz- und sozialpolitischen Gründen vom 65. auf das 67. Lebensjahr angeho-

ben. Der § 36 des neuen Landesbeamtengesetzes lautet:

(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit erreichen die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

(2) Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen außer an Hochschulen erreichen abweichend von Absatz 1 die Altersgrenze mit dem Ende des Schuljahres, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden.

Übergangsregelung von 2012 bis 2029:

Die bisher für Lehrer/-innen bestehende Sonderregelung bleibt erhalten. Die ursprüngliche Absicht, die Lehrer/-innen auch mit Erreichen des 67. Lebensjahres in den gesetzlichen Ruhestand zu schicken konnten vom VBE, dem Beamtenbund Baden-Württemberg aber auch vom Kultusministerium in den zahlreichen politischen Gesprächsrunden sehr bald neutralisiert werden. Es bleibt beim Ende des Schuljahres. So trat nach der bisherigen Rechtslage der gesetzliche Ruhestand am Ende des Schuljahres ein, in dem die Lehrkraft das 64. Lebensjahr vollendet hatte. Mit Ablauf der Übergangszeit (2012 bis 2029), also 2029 tritt der gesetzliche Ruhestand am Ende des Schuljahres in Kraft, in dem die Lehrkraft das 66. Lebensjahr vollendet hat.

Schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze bei den Beamten

Die Erhöhung der Regelaltersgrenze erfolgt schrittweise und beginnt ab 2012 mit dem Geburtsjahrgang 1948. Die Übergangsregelung endet 2029. Ab 2012 wird die Regelaltersgrenze (12 Jahre lang) pro Geburtsjahrgang um einen Monat verlängert. Ab dem Geburtsjahrgang 1959 wird die Regelaltersgrenze (6 Jahre lang) um zwei

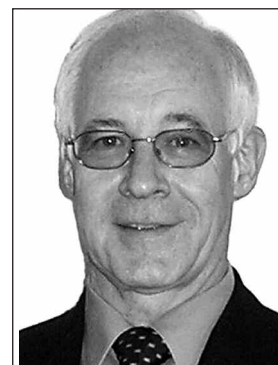
Monate pro Geburtsjahrgang verlängert. Für alle ab dem Jahr 1964 geborenen Beamten gilt die gesetzliche Altersgrenze von 67 Jahren.

Sonderregelung für Lehrer/-innen:

Da auf Lehrer/-innen in der Übergangsregelung die monatliche Erhöhung der Regelaltersgrenze nicht direkt übertragbar ist, ohne ein Chaos in den Schulen und der Lehrerversorgung zu provozieren, hat der Landtag eine Übergangsregelung für Lehrkräfte geschaffen, die aus nebenstehender Tabelle ersichtlich ist. Aus dieser Tabelle können Sie entnehmen, ob und wie sich die gesetzliche Zuruhesetzungsgrenze in der Übergangszeit bis 2029 für die Geburtsjahrgänge 1948 (ab 2. Juli 1948) bis 1964 verschiebt.

Rechtsanspruch auf bisher gültiges Zuruhesetzungsrecht für lange Dienstzeiten

Wer als Beamter/Beamtin in seinem beruflichen Leben eine 45jährige Dienstzeit erreicht, hat einen Rechtsanspruch auf eine Zuruhesetzung nach der bisher gültigen Rechtslage ohne Versorgungsabschläge. Diese Regelung betrifft im Lehrerbereich nur eine geringe Personenzahl.



Ekkehard Gabriel, Mitglied des Hauptpersonalrates, Vorsitzender des VBE-Südbaden



Pensionsgrenzen Lehrkräfte 2012 - 2030 nach dem neuen Dienstrechtsreformgesetz ab dem 1. Januar 2011

geboren zwischen		gesetzlicher Ruhestand Lehrer		Antragsruhestand und die entsprechenden Versorgungsabschläge								
		alt	neu	mit Ablauf Schuljahr, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wurde	Versorgungsabschlag in %	Monate vor gesetzlichem Ruhestand	mit Ablauf Schuljahr, in dem das 64. Lebensjahr vollendet wurde	Versorgungsabschlag in %	Monate vor gesetzlichem Ruhestand	mit Ablauf Schuljahr, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde	Versorgungsabschlag in %	Monate vor gesetzlichem Ruhestand
02.08.1947	01.07.1948	2012	2012	2011	3,6	12	-	-				
02.07.1948	01.08.1948	2012	2013	2011	3,9	13	2012	0,3	1			
02.08.1948	01.06.1949	2013	2013	2012	3,6	12	2013	0,0				
02.06.1949	01.08.1949	2013	2014	2012	4,2	14	2013	0,6	2			
02.08.1949	01.05.1950	2014	2014	2013	3,6	12	2014	0,0				
02.05.1950	01.08.1950	2014	2015	2013	4,5	15	2014	0,9	3			
02.08.1950	01.04.1951	2015	2015	2014	3,6	12	2015	0,0				
02.04.1951	01.08.1951	2015	2016	2014	4,8	16	2015	1,2	4			
02.08.1951	01.03.1952	2016	2016	2015	3,6	12	2016	0,0				
02.03.1952	01.08.1952	2016	2017	2015	5,1	17	2016	1,5	5			
02.08.1952	01.02.1953	2017	2017	2016	3,6	12	2017	0,0				
02.02.1953	01.08.1953	2017	2018	2016	5,4	18	2017	1,8	6			
02.08.1953	01.01.1954	2018	2018	2017	3,6	12	2018	0,0				
02.01.1954	01.08.1954	2018	2019	2017	5,7	19	2018	2,1	7			
02.08.1954	31.12.1954	2019	2019	2018	3,6	12	2019	0,0				
01.01.1955	01.08.1955	2019	2020	2018	6,0	20	2019	2,4	8			
02.08.1955	01.12.1955	2020	2020	2019	3,6	12	2020	0,0				
02.12.1955	31.12.1955	2020	2021	2019	6,0		2020	2,4				
01.01.1956	01.08.1956	2020	2021	2019	6,3		2020	2,7				
02.08.1956	01.11.1956	2021	2021	2020	3,6	12	2021	0,0				
02.11.1956	31.12.1956	2021	2022	2020	6,3		2021	2,7				
01.01.1957	01.08.1957	2021	2022	2020	6,6		2021	3,0				
02.08.1957	01.10.1957	2022	2022	2021	3,6	12	2022	0,0				
02.10.1957	31.12.1957	2022	2023	2021	6,6		2022	3,0	11			
01.01.1958	01.08.1958	2022	2023	2021	6,9		2022	3,3				
02.08.1958	01.09.1958	2023	2023	2022	3,6	12	2023	0,0				
02.09.1958	31.12.1958	2023	2024	2022	6,9		2023	3,3				
01.01.1959	01.08.1959	2023	2024	2022	7,2		2023	3,6				
02.08.1959	01.06.1960	2024	2025	2023	7,2	24	2024	3,6	12			
02.06.1960	01.08.1960	2024	2026	2023	7,8	26	2024	4,2	14	2025	0,6	2
02.08.1960	01.04.1961	2025	2026	2024	7,2	24	2025	3,6	12	2026	0	
02.04.1961	01.08.1961	2025	2027	2024	8,4	28	2025	4,8	16	2026	1,2	4
02.08.1961	01.02.1962	2026	2027	2025	7,2	24	2026	3,6	12	2027	0	
02.02.1962	01.08.1962	2026	2028	2025	9,0	30	2026	5,4	18	2027	1,8	6
02.08.1962	31.12.1962	2027	2028	2026	7,2	24	2027	3,6	12	2028	0	
01.01.1963	01.08.1963	2027	2029	2026	9,6	32	2027	6,0	20	2028	2,4	8
02.08.1963	01.12.1963	2027	2029	2027	7,2	24	2028	3,6	12	2029	0	
02.12.1963	31.12.1963	2028	2030	2027	9,6		2028	6,0		2029	2,4	10
01.01.1964	01.08.1964	2028	2030	2027	10,2		2028	6,6		2029	3,0	
02.08.1964	01.10.1964	2029	2030	2028	7,2	24	2029	3,6	12	2030	0	
02.10.1964	31.12.1964	2029	2031	2028	10,2	36	2029	6,6	24	2030	3,0	12
01.01.1965	01.08.1965	2029	2031	2028	10,8		2029	7,2		2030	3,6	
02.08.1965	01.08.1966	2030	2032	2029	10,8	36	2030	7,2	24	2031	3,6	12

Für alle ab dem 1.1.1965 geborenen Lehrkräfte gilt der gesetzliche Ruhestand mit Ablauf des Schuljahres nach Vollendung des 66. Lebensjahres.

Wie benutze ich diese Tabelle? Suchen Sie Ihr Geburtsdatum, dann gehen Sie in der Tabelle nach rechts und können direkt ablesen, wann Sie in den gesetzlichen Ruhestand oder in den Antragsruhestand gehen können. Da es nach dem Entwurf zum Neuen Dienstrecht weiterhin möglich ist, in den Antragsruhestand zu gehen, nach Ablauf des Schuljahres in dem das 63., 64. beziehungsweise 65. Lebensjahr vollendet wurde, können sie in der Tabelle das Zuruhesetzungsjahr sowie den entsprechenden Versorgungsabschlag ablesen. Diese Tabelle beruht auf der Entwurfsfassung des DRG und wurde gewissenhaft erstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.

© bei VBE Referat Recht und Besoldung, Franz Wintermantel und Bernhard Wolk Juli 2010



Schwerbehinderte

Nach bisheriger Rechtslage konnten Schwerbehinderte bereits am Ende des Schuljahres (auch Schulhalbjahres) in den gesetzlichen Ruhestand treten, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet hatten. Auch bei Schwerbehinderten verschiebt sich die gesetzliche Zuruhesetzung stufenweise um bis zu zwei Jahre auf das Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Altersgrenze für den Antragsruhestand

Nach der bisherigen Regelung konnten Lehrkräfte auf einen persönlichen Antrag hin am Ende des Schuljahres in den Antragsruhestand treten, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet hatten (also ein Jahr vor der gesetzlich festgelegten Zuruhesetzung). Die Antragsaltersgrenze von 63 Jahren wird auch im neuen Dienstrechtsreformgesetz (DRG) beibehalten. Das bedeutet, dass Lehrkräfte auch in Zukunft auf einen eigenen Antrag hin ab dem Ende des Schuljahres in den Antragsruhestand treten können, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden. Der Versorgungsabschlag beträgt bei der Zuruhesetzung auf Antrag wie bisher 0,3 % pro Monat bzw. 3,6 % pro Jahr. Wer also nach der vollständigen Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze (Ende des Schuljahres, in dem man das 66. Lebensjahr vollendet) – ab Jahrgang 1965 – drei Jahre früher in den Antragsruhestand will, erhält einen Versorgungsabschlag von $3 \times 3,6 \% = 10,8 \%$. Das bedeutet, dass man auf eigenen Antrag zwar bis zu 3 Jahre früher in den Ruhestand treten kann, dafür aber bei 3 Jahren auf die errechnete Pensionszahlung einen Abschlag von 10,8 % erhält. Bei geburtsgenauer Pensionierung kann sich der Versorgungsabschlag um zusätzlich 0,3 % pro Monat bis auf höchstens 14,4 % erhöhen. Diese prozentual reduzierte Pensionszahlung gilt dann ab dem Zuruhesetzungstemin lebenslang. Eine genaue Übersicht über die Antragsruhestandsmöglichkeiten in der Übergangszeit von 2012 bis 2029 und danach sowie die damit zusammenhängenden Versorgungsabschläge auf die Pensionszahlung können Sie der vorseitig veröffentlichten VBE-Pensionsgrenzentabelle entnehmen.

Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte

Bisher konnten Schwerbehinderte ab dem Ende des Schuljahres beziehungs-

weise Schulhalbjahres in den Antragsruhestand treten, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet hatten. Die neue Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte erhöht sich durch das neue Dienstrecht entsprechend der Erhöhung der gesetzlichen Altersgrenze ebenfalls stufenweise bis zum Jahr 2029 und von da an um 2 Jahre. Schwerbehinderte können dann nicht mehr ab dem Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres in den Ruhestand treten, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, sondern erst ab dem 62. Lebensjahr, also bis drei Jahre vor dem gesetzlichen Ruhestand. Auch für Schwerbehinderte gilt der Versorgungsabschlag von 3,6 % pro Jahr.

Besitzstandsregelungen

Was geschieht mit bestehenden Bewilligungen? Wer als Beamtin/Beamter zum Beispiel nach dem bisher gültigen Landesbeamtengesetz (LBG)

- a) Urlaub nach den §§ 153 b, 153 c bis zum Beginn des Ruhestands oder
- b) Teilzeitbeschäftigung nach § 153 g (Freistellungsjahr) mit der Verlegung des Freistellungsjahres/Sabbathjahres) direkt vor den Eintritt in den Ruhestand oder
- c) Altersteilzeit nach § 153 h Abs. 2 Nr. 2 vor dem 1. 1. 2011 (dem Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes-DRG) vom zuständigen Regierungspräsidium genehmigt bekam und auch begonnen hatte, für den gelten noch die vor dem Inkrafttreten des DRG geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf die Pensionsbezüge und den Ruhestandseintritt.

Freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit: 10 % höheres Gehalt

Ursprünglich hatte die Landesregierung beabsichtigt, den Übergangszeitraum bis zur vollen Anhebung der neuen gesetzlichen Altersgrenze nicht in 18 sondern schon in 12 Jahren zu vollziehen. Aufgrund des starken Widerstandes des Beamtenbundes Baden-Württemberg und des VBE gegen diese einseitige Sonderregelung Baden-Württembergs, ließ die Landesregierung von diesem Vorhaben ab. Die dadurch verringerten finanziellen Einsparungen erhofft sich der Landtag durch die „Offensive für freiwillige Weiterarbeit“ wieder auszugleichen.

So können ab dem 1. 1. 2011 Beamte auf Antrag (freiwillig) den Eintritt in den Ruhestand bis zu einem Jahr (höchstens bis zum 68. Lebensjahr)

hinausschieben, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Für den Schulbereich bedeutet dies eine Verlängerungsmöglichkeit des Dienstes längstens bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 67. Lebensjahr vollendet. Der Antrag muss 6 Monate vor der Altersgrenze gestellt werden. Wer also zum Ende des Schuljahres 2010/11 seine gesetzliche Ruhestandsgrenze erreicht, muss im Bedarfsfall zum 10. Januar 2011 bei seiner Schulleitung einen Antrag auf Verlängerung seiner Dienstzeit stellen. In der Übergangsphase (2012 – 2029) gilt die Begrenzung „bis zu einem Jahr“ nicht. In dieser Phase ist ein Verlängerungsantrag bis zum Ende des Schuljahres, in dem der/die beamtete Lehrer/-in das 67. Lebensjahr vollendet, vermutlich schuljahresweise möglich.

Die freiwillige Verlängerung von Dienstzeiten wird bis zum Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes angerechnet. Durch die Verlängerung der Dienstzeit in Vollzeitbeschäftigung um ein Jahr, erhöhen sich die Versorgungsbezüge um 1,79375 %. Ist der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % beim Beginn der Dienstzeitverlängerung bereits erreicht, erhält der Beamte einen Gehaltszuschlag von 10 % während seiner verlängerten Dienstzeit. Der Zuschlag ist nicht ruhegehaltsfähig. Die Zuschlagszahlung erfolgt – sofern der Höchstruhegehaltssatz erreicht ist – kraft Gesetzes automatisch. Auch in Teilzeitbeschäftigung (mindestens 50 %) ist eine freiwillige Verlängerung der Dienstzeit möglich. Bei einer freiwilligen Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung erhält die/der Betreffende zusätzlich zu ihrem/seinem Teilzeitbeschäftigungsgehalt einen Zuschlag. Dieser errechnet sich aus dem Freistellungsumfang und dem erreichten Ruhegehaltssatz. Eine Kollegin, die mit einem halben Deputat verlängert, erhält somit

1. Die Besoldung für ihr halbes Deputat (50%) plus
2. Den Zuschlag im Umfang von 50 % der erreichten Pension.

Kürzung von Studienzeiten bei Anrechnung auf die Ruhegehaltsfähigkeit

Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind:

- alle Dienstzeiten im ÖD (neu: auch vor dem 17. Lebensjahr)
- Beurlaubungszeiten werden nicht berücksichtigt
- Teilzeit: dem Teilzeitumfang entsprechend
- Referendariat
- Wehrdienstzeiten, Zivildienstzeiten
- Hochschulausbildungszeiten (Studienzeiten)

Während bisher die Studienzeiten mit 3 Jahren (1.095 Tage) als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurde, so gelten ab 2015 nur noch 855 Tage oder 2 Jahre und 4 Monate. Dies entspricht einer Kürzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten um 8 Monate. Bis zum 1. März 2011 gilt die bisherige Regelung. Für Personen, die vom 1. März 2011 bis zum 31. 01. 2015 zur Ruhe gesetzt werden, verringert sich die anrechenbare Zeit der Hochschulbildung für jeden ab dem 1. März 2011 folgenden Monat um jeweils 5 Tage (also ca. 2 Monate pro Jahr).

Neuregelung der Kinderrziehungszeiten

Unter Berücksichtigung familienpolitischer Belange und aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgt eine grundlegende, pauschalierende Neuregelung der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten. Der Kinderzuschlag beträgt pro Kind 82 Euro und deckt pro Kind pauschal 36 Monate Kindererziehungszeit ab. Der Kinderzuschlag wird unabhängig davon gewährt, ob die Beamtin (oder der Beamte) entsprechend den Regelungen des Landesbeamtengesetzes vom Dienst freigestellt oder beschäftigt war.

Waisengeld

Die Waisenversorgung endet nach Vollendung des 25. Lebensjahres (nicht mehr des 27. Lebensjahres). Die Auszahlungsdauer wird um zwei Jahre gekürzt und damit den Auszahlungsgrenzen beim Kindergeld angepasst.

Sterbegeld

Während das Sterbegeld (in der Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge) bisher entweder an den verbliebenen Ehepartner oder – falls diese(r) schon verstorben war – die hinterbliebenen Abkömmlinge ausgezahlt wurde, wird mit Inkrafttreten des neuen

Dienstrechts nur noch an den überlebenden Ehegatten/die überlebende Ehegattin und nicht mehr an die Abkömmlinge ausgezahlt.

Altersgeld – Trennung der Versorgungssysteme

Mit der Einführung des Altersgeldes führt das Land die Trennung der Alterssicherungssysteme in Baden-Württemberg ein. Beamte erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis die Möglichkeit, erdiente Alterssicherungsansprüche als ALTERSGELD mitzunehmen. Somit entfällt die bisher praktizierte, in der Regel ungünstigere Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach § 85 Abs. 2 kann die zu entlassende Person auch die bisherige Regelung (Nachversicherung) wählen. Die Nachversicherung bleibt für alle Beamten erhalten, die vor 5 Beamten-dienstjahren ihr Beamtenverhältnis beenden.

Berücksichtigungsfähige Zeiten für die Berechnung des Altersgeldes sind:

- Wehr- und Zivildienst
- Reine Beamtendienstzeiten
- Keine Ausbildungszeiten
- Keine Hochschulstudienzeiten
- Höchstsatz: 71,5 %
- Frühestens ab dem 63. Lebensjahr, dann mit Abschlag
- Beihilfe entfällt, da Alimentationspflicht des Staates entfällt.

Unterhäftige Beschäftigungsmöglichkeiten erweitert (LBG 69 und 73 neu)

Ab dem 1.1.2011 wird die unterhäftige Beschäftigungsmöglichkeit auch

außerhalb der Elternzeit in Baden-Württemberg eingeführt. Damit haben wir in Baden-Württemberg europaweit als auch deutschlandweit die umfangreichsten Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten im Schulbereich. Unser Nachbar England zum Beispiel kennt so gut wie keine Teilzeitbeschäftigung im Schulbereich. **Die Bedingungen an die die Unterhäftigkeit gebunden ist zeigt unten stehende Tabelle.**

Die bisher bekannten Beurlaubungsmöglichkeiten bleiben erhalten. Die Höchstbeurlaubungsdauer wird von bisher 12 Jahren um 3 Jahre auf 15 Jahre verlängert. Dafür werden die unterhäftigen Beschäftigungszeiten außerhalb der Elternzeit auf die Höchstbeurlaubungszeit angerechnet. Wer also 8 Jahre außerhalb der Elternzeit in unterhäftiger Beschäftigung war, kann nur noch 7 Beurlaubungsjahre in Anspruch nehmen! Wer über längere Zeit unterhäftig beschäftigt ist, muss sich darüber im Klaren sein, dass dadurch auch der spätere Pensionsanspruch entsprechend geringer ausfällt.

Freistellungsjahr (§ 69 Abs. 5 neu)

Das neue Landesbeamtengesetz ermöglicht, dass auch mehrere Freistellungsjahre (Sabbatjahre) ohne Begrenzung zusammengefasst werden und vor den Eintritt in den Ruhestand gelegt werden können. Es lässt auch zu, dass die Anspargjahre schon in frühen Dienstjahren liegen können. Gleichzeitig überlässt es aber den einzelnen Ministerien, durch Verordnun-

Bedingungen	Unterhäftigkeit in der Elternzeit	Unterhäftigkeit außerhalb der Elternzeit
Mindestumfang	Mindestens 25 % des vollen Deputats	Mindestens 30 % des vollen Deputats
Dauer	Nur in der Elternzeit Nur bei Bedarf	Solange ein Kind unter 18 Jahre alt ist, höchstens jedoch 15 Jahre lang oder Solange ein Pflegefall eines Angehörigen vorliegt, höchstens jedoch 15 Jahre Unterhäftigkeit in der Elternzeit wird nicht auf die Unterhäftigkeit außerhalb der Elternzeit angerechnet. Anrechnung auf die Beurlaubungshöchstzeit von 15 Jahren
Anspruch		Wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen

gen genaue Regeln für die Anwendung von Freistellungsjahren zu erlassen. Derzeit sieht es so aus, als ob das Kultusministerium die bisher schon bestehende Regelung unverändert beibehalten will. Der VBE setzt sich dafür ein, dass Freistellungsjahre auf Wunsch auch schon in frühen Dienstjahren erarbeitet werden können, um zum Beispiel ein Freistellungsjahr in das Jahr vor den Antragsruhestand zu legen. Eine genaue Beschreibung der Freistellungsjahr-Modelle und -möglichkeiten finden Sie im neuen VBE-Lehrerinnen- und Lehrerhandbuch 2011.

Neue Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten für Schulleitungen

Aufgrund der Dienstrechtsreform werden auch für Schulleitungen neue Teilzeitbeschäftigungsregelungen möglich. So sieht das Kultusministerium eine Erweiterung der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten für Schulleitungen vor:

1. Teilzeitbeschäftigung soll für alle Funktionsstelleninhaber möglich sein.
2. Ein Mindestumfang eines $\frac{3}{4}$ Deputats soll nur für Schulleiter/-innen an Schulen über 360 Schüler/-innen (an Sonderschulen mit über 180) verbleiben.
3. Schulleiter/-innen an Schulen mit unter 360 Schülern (Sonderschulen unter 180 Schülern), Stv. Schulleiter/-innen, Abteilungsleiter/-innen an Gymnasien und beruflichen Schulen sollen künftig (wie bisher und auch künftig Fachberater/-innen) ein Teilzeitdeputat zwischen 50% und 100 % wählen können.
4. Während der Elternzeit gelten auch für Funktionsträger keine Beschränkungen. Es ist in dieser Zeit jeder Teilzeitbeschäftigungsumfang (auch unterhältig) möglich, sofern die mit der Funktion verbundenen Aufgaben wahrgenommen werden und im Schulleiterbereich die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Präsenz sicher gestellt ist.

Urlaub bei Krankheit von Kindern

Für beamtete Lehrkräfte gab es – im Gegensatz zu Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis – bisher keine zufriedenstellende Regelung bei der Erkrankung von Kindern. Das neue Dienstrecht bringt in dieser Frage eine Verbesserung auf die sich jetzt auch beamtete Lehrkräfte berufen können. Beide Elternteile – sofern beide Beamte sind – haben ab dem 1.1.2011 einen Urlaubsanspruch von 7 Tagen im Jahr pro Kind, höchstens

jedoch 18 Tage insgesamt. Alleinerziehende erhalten das Doppelte.

Neue Pflegezeiten (§ 74 LBG)

Bei akuten Pflegefällen dürfen Beamte ab dem 1.1.2011 bis zu 2 Wochen unter Wegfall der Bezüge dem Dienst fernbleiben, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Fernbleiben muss der Schulleitung unverzüglich angezeigt werden. Auf Verlangen der Schulleitung ist ein Nachweis für das Fernbleiben zu erbringen. Die Beihilfe bleibt in diesen zwei Wochen erhalten.

6 Monate Urlaub ohne Dienst- und Sachbezüge:

Beamtinnen und Beamten, die pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen, ist auf Verlangen Urlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge bis zur Dauer von 6 Monaten zu bewilligen (Pflegezeit). Bei gleichen Voraussetzungen ist alternativ unterhältige Teilzeit auf Antrag zu bewilligen, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Diese Pflegezeiten müssen vom Arbeitgeber auch mitten im Schuljahr umgehend gewährt werden. Diese Regelungen gelten auch für Auszubildende also für Lehreranwärter/-innen. Während der sechsmonatigen Pflegezeit wird wie bei der Elternzeit Beihilfe gewährt.

Neue Probezeitregelungen

Bisher dauerte die Probezeit für die Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen insgesamt 2,5 Jahre und an den Gymnasien 3 Jahre. Ab Januar 2011 wird die Probezeit grundsätzlich für alle auf drei Jahre festgesetzt.

Abkürzungen der Probezeit sind möglich. Die Mindestprobezeit beträgt 6 Monate, kann jedoch in den Ministerien per Rechtsverordnung auch auf ein Jahr festgesetzt werden. Das Kultusministerium beabsichtigt die Mindestprobezeit im Kultusbereich auf ein Jahr festzusetzen.

Die Probezeit kann in Zukunft um bis zu jeweils einem Jahr abgekürzt werden, wenn:

1. Die Beamtin, der Beamte sich in der bisher zurückgelegten Probezeit weit überdurch-

schnittlich bewährt hat oder

2. Beim Erwerb der Laufbahnbefähigung, mit hervorragendem Ergebnis abgeschlossen hat. Diese neuen Bestimmungen stellen eine deutliche Verschärfung der bisherigen Regelungen dar.

„Auf die Probezeit angerechnet werden Verzögerungen im beruflichen Werdegang:

1. Aufgrund von Wehr- und Zivildienst
2. Aufgrund einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer/-in

Hat sich die Einstellung der Beamtin, des Beamten in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe wegen Betreuung oder Pflege eines Angehörigen verzögert oder wurde Elternzeit, Pflegezeit oder Urlaub nach § 72 Abs. 1 LBG in Anspruch genommen, können Verzögerungen im beruflichen Werdegang auf die Probezeit angerechnet werden.“

Änderungen in der Altersteilzeit (ATZ) für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte

Im Rahmen der Dienstrechtsreform treten auch Veränderungen bei der Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamtinnen/Beamte in Kraft. Die bis zum 31.12.2010 geltende Regelung (die erst durch massiven Einsatz des VBE und der Schwerbehindertenvertretung über den 31.12.09 hinaus verlängert wurde) wird ab dem 01.01.11 durch eine Neuregelung mit veränderten, schlechteren Konditionen ersetzt. Siehe unten stehende Tabelle.

Ekkehard Gabriel

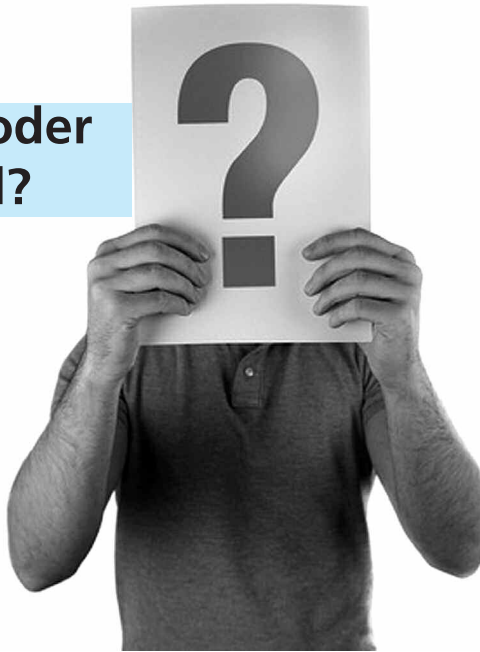
	Regelung zur ATZ bis zum 31.12.10	Neue Neuregelung zur ATZ im Rahmen der Dienstrechtsreform
Wer ist anspruchsberechtigt?	Schwerbehinderte, verbeamtete Lehrkräfte	Schwerbehinderte, verbeamtete Lehrkräfte
Beginn	ab 55 Jahren	ab 55 Jahren
Modelle	Echtes Teilzeitmodell + Blockmodell	Echtes Teilzeitmodell + Blockmodell
Bezüge (Teilzeitbezüge + steuerfreier Zuschlag)	(Bis zu) 83 % der Nettodienstbezüge	(Bis zu) 80 % der Nettodienstbezüge
Verhältnis Arbeit: Freistellung	50 : 50	60 : 40
Ruhegehaltsfähig	90 %	60 %
Gemäß Artikel 62 § 4 des DRG besteht Vertrauensschutz unter anderem für Altersteilzeit, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bestandskräftig bewilligt und angetreten wurde.		

Freistellungsjahr oder Antragsruhestand?

Immer wieder stellen wir fest, dass Lehrer/-innen ein Freistellungsjahr (Sabbatjahr) wählen, um dieses ein Jahr vor den Beginn ihres gesetzlichen Ruhestands (siehe VBE-Zurruhesetzungstabelle 2011 bis 2029) zu legen. Diese Entscheidung ist zwar rechtlich möglich, aus finanzieller Sicht für die Antragstellerin / den Antragsteller jedoch absolut unwirtschaftlich! Wer sich so entscheidet verliert viel Geld.

Wer früher als zur gesetzlichen Ruhestandsgrenze aus dem Schuldienst ausscheiden will, sollte zuerst den Antragsruhestand wählen. Dieser ist und bleibt auch nach dem Dienstrechtsreformgesetz am Ende des Schuljahres möglich, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet. Wer dann immer noch ein Jahr vor Beginn des Antragsruhestandes aus dem Schuldienst ausscheiden will, kann dann das Freistellungsjahr wählen oder eine Beurlaubung wählen, sofern die Beurlaubungsmöglichkeiten des Antragstellers noch nicht ausgeschöpft sind.

Nachfolgend stellen wir Ihnen mit einer Vergleichsrechnung dar, weshalb das Freistellungsjahr nicht anstelle des Antragsruhestandes gewählt werden sollte, sondern nur – sofern der Wunsch besteht – vor den Antragsruhestand gelegt werden sollte.



Beispiel Freistellungsjahr:

Was kostet ein Freistellungsjahr für eine/n Grund- und Hauptschullehrer/ in (A 12), ledig in der letzten Altersstufe bei vollem Deputat:

Monatsgehalt (Grundgehalt) der Lehrkraft in A 12: = 3.977,97 €

Jahresgehalt der Lehrkraft in A 12: (12 x 3.977,97 €) = **47.735,64 €***

Durch die Wahl eines Freistellungsjahres verzichtet die Lehrkraft (A 12) auf ein Einkommen in der Höhe von 47.734,64 €, brutto.

Versorgungsabschläge beim Antragsruhestand

(Beispiel: Grund- und Hauptschullehrer/in in A 12, Endstufe 12, ledig, Höchstruhegehaltssatz)

Letztes Monatsgehalt der Lehrkraft: 3.977,97 € (bei Verheirateten kommt der Familienzuschlag Ehepartner dazu)

Erreichter Höchstruhegehaltssatz nach 40 Jahren Dienstzeit mit vollem Deputat:
40 x 1,79375 (Faktor für jedes Dienstjahr mit vollem Deputat) = 71,5 %

Errechnete Pension:
3.977,97 € x 71,5 % = 2.854,193 € brutto

Versorgungsabschlag:
3,6 % Abschlag pro Antragsjahr auf den errechneten Ruhegehaltssatz:
2.854,193 € x 3,6 % = 102,75 € (monatlich)

Jährliche Einbuße durch den Versorgungsabschlag:
12 x 102,75 € = 1.233,00 € *

Einbuße in 10 Jahren (73 Jahre alt): 12.330 €*

Einbuße in 20 Jahren (83 Jahre alt): 24.660 €*

Einbuße in 30 Jahren (93 Jahre alt): 36.990 €*

Einbuße in 35 Jahren (98 Jahre alt): 43.155 €*

Einbuße in 38,71 Jahren (102 Jahre alt): **47.735,64 €***

*Stand: Dezember 2010

Fazit: Der Vergleich

Das Rechenbeispiel gilt für einen Versorgungsabschlag von 3,6%. Bei einem anderen Versorgungsabschlag muss analog gerechnet werden.

	Freistellungsjahr*	Antragsruhestand* (bei einem Versorgungsabschlag von 3,6 %)	Vorteil Antragsruhestand*
Einbuße	47.735,64 Euro	Alter: 73 = 12.330 € Alter: 83 = 24.660 € Alter: 93 = 36.990 € Alter: 98 = 43.155 € Alter: 102 = 47.735 €	47.735,64 – 12.330 = 35.405,64 € 47.735,64 – 24.660 = 23.075,64 € 47.735,64 – 36.990 = 10.745,64 € 47.735,64 – 43.155 = 4.580,64 € 47.735,64 – 47.735 = 0 €

Bei der Berechnung der Einbuße ist der Zinsverlust aufgrund der Einbuße beim Freistellungsjahr schon vor Beginn des Ruhestandes noch gar nicht berücksichtigt. Berechnet man diesen auch noch ein, so fallen die Einbußen beim Freistellungsjahr im Vergleich zum Antragsruhestand noch größer aus.

- Merke: 1. Beantrage kein Freistellungsjahr anstelle des Antragsruhestands!**
- 2. Mit dem VBE ist man besser informiert!**

Ekkehard Gabriel, VBE Referat Öffentlichkeitsarbeit
Franz Wintermantel, VBE Referat Recht und Besoldung



Wichtige Änderungen im neuen Besoldungsgesetz ab dem 1. 1. 2011

Zum 1.1.2011 tritt auch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg neu (LBesGBW) in Kraft. Die wichtigsten Änderungen haben wir hier für Sie zusammengefasst:

Es bleibt weiterhin bei den 12 Stufen, das Lebensaltersprinzip wird abgeschafft, somit ändert sich für vorhandene Beamtinnen und Beamte zunächst nichts.

Weiterhin bleibt erhalten die Absenkung für die ersten drei Jahre nach der Einstellung für die Besoldungsgruppen A 12 und höher um 4%. Dies ist der noch vorhandene Rest des Weihnachtsgeldes welchen man erst ab dem 4. Dienstjahr erhält. Dies gilt auch beim Wechsel von Beamten von einem anderen Bundesland nach B-W oder beim Wechsel vom Privatschuldienst in den Landesdienst (auch für schon verbeamtete Lehrkräfte an einer Privatschule).

Wer ab dem 1. Januar 2011 als Beamte/r eingestellt wird, kommt in die folgende Stufe der Besoldungsgruppe:

- A 9 und A 10 Stufe 2
- A 11 Stufe 3
- A 12 Stufe 4
- A 13 Stufe 5

Für die Zuordnung zu einer Stufe werden bestimmte förderlichen Zeiten angerechnet:

- hauptberufliche Tätigkeit als Beamte/r oder Pfarrer/in im Dienst von öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaften.
- hauptberufliche Tätigkeit als Arbeitnehmer im öffentlich-rechtlichen Dienst
- Zeiten als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat
- Wehrdienst, Zivildienst, Entwicklungshelferdienst oder ein freiwilliges soziales Jahr

Hierzu wird es sicherlich noch eine Verwaltungsvorschrift oder Aus-

führungsbestimmungen geben. Die Verweildauer in einer Stufe hat folgende Regelung:

- Stufen 1 – 4 je zwei Jahre
- Stufen 5 – 8 je drei Jahre
- Stufen 9 – 11 je vier Jahre

Für die Stufenlaufzeiten sind unschädlich:

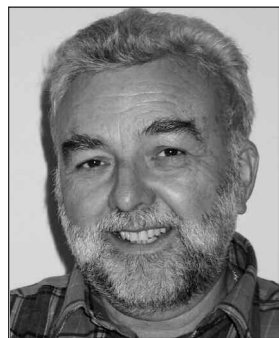
- Kindererziehung von 3 Jahren pro Kind
- Pflegezeit bis zu 3 Jahre pro Angehöriger
- Beurlaubung im dienstlichen Interesse

Die Möglichkeit eine Leistungsstufe schneller zu erreichen durch „hervorragende Leistungen“ entfällt. Die Hemmung der Stufenlaufzeit bei „nicht ausreichender Leistung“ ist weiterhin möglich.

Die Stärkung des Leistungsprinzips soll nun mit der Gewährung von Leistungsprämien geschaffen werden. Die Leistungsprämie war auch nach dem alten Besoldungsgesetz rechtlich schon möglich, aber die Landesregierung hat diese Regelung nie zugelassen und kein Geld dafür zur Verfügung gestellt. Da im Landesbeamten-gesetz der einfache Dienst nicht mehr existiert, beginnt die Besoldungsta-

belle mit der Besoldungsgruppe A 5. In den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 kommen die Stufen 9 und 10 für A 5 und die Stufe 10 für A 6 hinzu.

Bei den Besoldungsgruppen A 12 – A 14 fallen die Eingangsstufen 3 bei A 12 und 3 und 4 bei A 13 und A 14 weg. Hier wird dem Eingangsalter der Beamten Rechnung getragen, welches sich durch das Studium weiter nach hinten verschoben hat. Die älteren Lehrkräfte unter uns konnten es noch schaffen mit circa 23 Jahren in den Schuldienst zu kommen. Dies ist heute kaum noch möglich.



Franz Wintermantel
VBE Referat
Recht und Besoldung

Alte und neue A-Tabelle im Vergleich

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
A 2	1.669,01	1.729,39	1.769,20	1.809,00	1.846,60	1.886,01	1.926,42					
A 3	1.756,34	1.800,66	1.843,02	1.885,37	1.927,74	1.970,09	2.012,45					
A 4	1.797,32	1.847,20	1.897,04	1.946,92	1.996,78	2.046,63	2.096,48					
A 5	1.811,52	1.875,36	1.924,97	1.974,55	2.024,17	2.073,76	2.123,38	2.172,98	2.222,60	2.272,21		
A 6	1.853,42	1.907,89	1.962,36	2.016,82	2.071,27	2.125,74	2.180,23	2.234,69	2.289,13	2.343,57		
A 7	1.933,03	1.981,99	2.050,54	2.119,07	2.187,58	2.256,12	2.324,69	2.373,60	2.422,56	2.471,52		
A 8		2.051,55	2.110,09	2.197,92	2.285,74	2.373,55	2.461,41	2.519,96	2.578,50	2.637,07	2.695,60	
A 9		2.183,01	2.240,64	2.334,37	2.428,09	2.521,82	2.615,56	2.680,00	2.744,45	2.808,87	2.873,33	
A 10		2.348,97	2.429,03	2.549,12	2.669,22	2.789,31	2.909,43	2.989,49	3.069,55	3.149,60	3.229,66	
A 11			2.701,38	2.824,44	2.947,49	3.070,55	3.193,61	3.275,66	3.357,67	3.439,74	3.521,79	3.603,81
A 12			2.992,66	3.048,80	3.195,49	3.342,22	3.488,92	3.586,74	3.684,52	3.782,34	3.880,16	3.977,97
A 13			3.201,30	3.419,72	3.578,16	3.736,58	3.895,01	4.000,62	4.106,24	4.211,87	4.317,50	4.423,11
A 14			3.392,54	3.598,00	3.803,46	4.008,89	4.214,33	4.351,29	4.488,26	4.625,22	4.762,19	4.899,15
A 15						4.404,34	4.630,21	4.810,91	4.991,60	5.172,31	5.353,01	5.533,73
A 16						4.860,08	5.121,31	5.330,32	5.539,32	5.748,29	5.957,28	6.166,26